



Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit: Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA aufgrund ausreichender finanzieller Mittel

(Art. 24 Anhang I FZA)

1. Aufenthaltsrecht für nichterwerbstätige Personen

Gestützt auf Art. 24 Abs. 1 Anhang I FZA haben EU-/EFTA-Staatsangehörige, die keine Erwerbstätigkeit ausüben, Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz, wenn sie über ausreichende finanzielle Mittel verfügen.

2. Adressaten

Als Inhaberin oder Inhaber einer Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) gestützt auf Art. 24 Anhang I FZA gilt für Sie insbesondere die Voraussetzung der ausreichenden finanziellen Mittel. Nachfolgend führen wir zu Ihrer Kenntnisnahme die Voraussetzung für Ihre aktuelle Aufenthaltsbewilligung und die Konsequenzen bei Wegfall der Voraussetzung auf.

3. Voraussetzung

Die finanziellen Mittel gelten als ausreichend, wenn diese den Betrag übersteigen, unterhalb dessen Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger Anspruch auf Sozialhilfeleistungen haben (Art. 24 Abs. 2 Anhang I FZA). Die finanziellen Mittel sind für rentenberechtigte EU-/EFTA-Staatsangehörige ausreichend, wenn diese den Betrag übersteigen, der einen schweizerischen Antragsteller oder eine schweizerische Antragstellerin zum Bezug von Ergänzungsleistungen nach dem Bundesgesetz vom 19. März 1965 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung berechtigt (Art. 16 Abs. 2 VEP). Die Ermittlung, ob ausreichende finanzielle Mittel im Einzelfall vorliegen, erfolgt durch den Bereich Migration anhand der Angaben auf dem Formular "Ermittlung der ausreichenden finanziellen Mittel".

4. Wegfall der Voraussetzung für das Aufenthaltsrecht

Aufenthaltsbewilligungen EU/EFTA können widerrufen oder nicht verlängert werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr erfüllt sind (Art. 23 Abs. 1 VEP). Wenn die Inhaberin oder Inhaber einer Aufenthaltsbewilligung gestützt auf Art. 24 Anhang I FZA wirtschaftliche Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen bezieht, ist die Voraussetzung der ausreichenden finanziellen Mittel nicht mehr erfüllt. In der Folge wird der Bereich Migration ein Verfahren um Widerruf oder Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung ein. Wenn die betroffene Person nicht gestützt auf einen anderen Aufenthaltsweg ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz geltend machen kann, ordnet der Bereich Migration zusätzlich die Wegweisung aus der Schweiz an.